

WTS Tax Newsletter

Lohnsteuer

→ Großbuchstabe "M" in der Lohnsteuerbescheinigung

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit 2014 muss der Großbuchstabe „M“ im Lohnkonto aufgezeichnet und in die Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden, wenn dem Mitarbeiter anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine nach § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

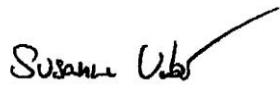
Dies gilt unabhängig davon, ob die Mahlzeit gem. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG nicht versteuert werden musste, weil dem Mitarbeiter eine steuerfreie (gekürzte) Verpflegungspauschale zusteht oder ob der Arbeitgeber die Mahlzeit individuell oder nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG mit 25% pauschal besteuert hat.

Der Großbuchstabe „M“ muss unabhängig von der Anzahl der im Kalenderjahr gewährten Mahlzeiten aufgezeichnet und bescheinigt werden.

Bislang lässt es die Finanzverwaltung zu, dass Arbeitgeber denen gem. § 4 Abs. 3 LStDV Aufzeichnungserleichterungen im Lohnkonto für die Reisekosten und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung gewährt wurden (weil diese anhand der Reisekostenabrechnungen jederzeit prüfbar sind), den Großbuchstaben „M“ nicht aufzeichnen und bescheinigen müssen.

Nach dem BMF-Schreiben vom 27.09.2017 (Az: IV C5 - S 2378/17/10001) wird diese Übergangsregelung nochmals, aber letztmalig bis zum 31.12.2018 verlängert. Ab 01.01.2019 müssen dann alle Arbeitgeber den Großbuchstaben „M“ bescheinigen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Weber
Steuerberaterin



Kersten Weißig
Steuerberater

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Susanne Weber | T +49 89 28646-2256 | susanne.weber@wts.de
Kersten Weiβig | T +49 89 28646-2257 | kersten.weissig@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwiete 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Rosenheim (Kolbermoor)

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0) 8031 87095-250

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.